

TE Vwgh Beschluss 1997/12/16 97/05/0037

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §35;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §62 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/05/0038 97/05/0039 97/05/0040

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Degischer und die Hofräte Dr. Giendl und Dr. Kail als Richter, im Beisein der Schriftführerin Oberkommissärin Dr. Gritsch, über die Eingabe der Maria Wagenhofer in Hochkogelberg 1, 3263 Randegg, betreffend den hg. Beschuß vom 25. März 1997, Zlen. 97/05/0037-0040, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit Beschuß vom 11. Oktober 1994, Zl. 94/05/0278, stellte der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren über eine von der Antragstellerin eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 17. März 1994, Zl. R/1-V-93110/00, ein, weil ein Verbesserungsauftrag in einigen Punkten nicht erfüllt worden sei, sodaß die in § 34 Abs. 2 VwGG aufgestellte Fiktion der Zurückziehung der Beschwerde eingetreten sei. Die im Schreiben der Antragstellerin vom 1. Dezember 1994 enthaltenen Anträge auf Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschuß vom 31. Jänner 1995, Zlen. 94/05/0366 und 94/05/0367, mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Rechtsbehelfe ab. Eine gegen diesen Beschuß erhobene Beschwerde der Antragstellerin vom 3. März 1995 wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschuß vom 29. August 1995, Zl. 95/05/0182, zurück, weil gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Mit Eingabe vom 18. September 1995 wollte die Antragstellerin offenbar neuerlich die Wiederaufnahme des mit Beschuß vom 11. Oktober 1994 eingestellten Verfahrens bzw. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erreichen. Diese Anträge wurden mit hg. Beschuß vom 7. November 1995, Zlen. 95/05/0264 und 0265, zurückgewiesen.

Mit Eingabe vom 29. Dezember 1995 wiederholte sie die Anträge aus der Eingabe vom 18. September 1995. Abermals mußte ihr die Einwendung der entschiedenen Sache (§ 34 Abs. 1 VwGG) entgegengehalten werden.

Neuerliche Anträge der Beschwerdeführerin wurden mit dem im Kopf genannten Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1996 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (§ 34 Abs. 1 VwGG).

Einer weiteren am 10. Februar 1997 beim Gerichtshof eingelangten Eingabe wurde mit dem im Kopf genannten Beschuß abermals entschiedene Sache entgegengehalten. Nichts anderes kann für die nunmehrige Eingabe, die am 23. April 1997 beim Verwaltungsgerichtshof einlangte, gelten. Verwiesen wird auf die Bestimmung des § 35 AVG in Verbindung mit § 62 Abs. 1 VwGG, wonach gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, die Behörde eine Mutwillensstrafe bis S 1.000,-- verhängen kann.

Die gleichfalls beanstandete "Kostenverfügung" stellt eine Aufforderung dar, ein Stempelgebrechen zu beheben; dieser Aufforderung kommt keine normative Wirkung zu.

Abschließend wird in diesem Zusammenhang auch noch darauf hingewiesen, daß gemäß § 24 Abs. 3 VwGG (in der hier noch nicht anwendbaren Fassung der Novelle BGBI. Nr. 88/1997) für Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens eine Gebühr von S 2.500,-- zu entrichten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050037.X00

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at